

---

**TOP 15:**

---

**Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2015)**

Drucksache: 477/14

**I. Zum Inhalt**

Das ERP-Sondervermögen bezeichnet ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP). Das Sondervermögen wurde 1948 ursprünglich auf der Grundlage des Marshallplans bereitgestellt, um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern. Der Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt.

Für das Jahr 2015 wird im ERP-Wirtschaftsplan ein Volumen von rund 6,32 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,17 Mrd. Euro) vorgesehen. Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramm mit einem Betrag von rund 230 Mio. Euro (2014: rund 195 Mio. Euro).

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2015 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Darüber hinaus werden Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2 600 Mio. Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens übernommen (Übernahme 2014: 2.400 Mio. Euro).

Die im ERP-Wirtschaftsplan 2015 vorgesehene Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrageentwicklung Rechnung. Darüber hinaus wird im Wirtschaftsplan 2015 - wie in den Vorjahren - Vorsorge getroffen, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2014 auf Empfehlung seines Ausschusses für Wirtschaft und Energie mit den Stimmen aller Fraktionen unverändert angenommen. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 363/14 (Beschluss)).

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.